



*h. 4*

*8*



h. 90, 20

Vf  
1624

Abdruck  
Des Durchläuchtigsten Churfürsten zu  
Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg/ıc.  
Unsers Gnädigsten Herrn

**Ertheilten Mandats**  
und gnädigster Anordnung die Halt-  
und Bauung der ordentlichen Wege und  
Heerstrassen betreffende.

Leipzig /  
Bedruckt bey Timotheo Rixschen.

BIBLIOTHECA  
PENCICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

11. 215.



12, 09. 3

**I**r Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig fügen hiermit männiglich zu wissen/ und geben allen und ieden Frembden und Einheimischen aus nachstehendem Abdruck mit mehren zu vernehmen/ was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Unser Gnädigster Herr wegen Haltung und Bauung der ordentlichen Wege und Landstrassen gnädigst angeordnet/ und uns dabey gnädigst anbefohlen.

**I**n Gottes Gnaden/ Wir Johann-Georg/ Herzog zu Sachsen/ Zülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/zc. Fügen allen und ieglichen Unsern Untertanen / auch auswärtigen Rauff- und Fuhrleuten / und welche sonst durch Unser Churfürstenthumb und Lande Gewerb und Handlung treiben/ und sich derer Strassen mit reisen / fahren und treiben gebrauchen/ hiermit zu wissen: Demnach in verwichenen Kriegszeiten sich zum öfftern begeben/das umb besorgter Unsicherheit willen die Fuhrleute und Reisende von denen ordentlichen Landstrassen abzuweichen und andere Bey-Wege zu suchen veranlasset worden / welchen hernach andere / nicht zwar aus ebenmehiger Ursache/sondern vielmehr darumb/ das sie von denen ordentlichen Gleits- und Zoll-Städten beyseits abgehen / und der schuldigen Abstattung sich möchten entbrechen können / gefolget/ nunmehr aber bey der durch des Allerhöhesten gnädige Verleyhung/ erfolgeter Beruhigung dieser/auch benachbarter Fürstenthümer und Lande/die Strassen allenthalben in guter Sicherung/ und niemand einige beständige Ursache/ durch welche

welche die alte gewöhnliche Strassen zu bauen er gehindert werden könnte / mit Bestande fürzuwenden / Wir auch / daß die gewöhnliche Zoll- und Gleits-Städte umbfahren werden / nachzusehen keines weges gemeynet ; Als haben Wir daher die Nothdurfft zu seyn erachtet / vorige Unsere / wie auch Unserer in Gott ruhender Vorfahren / wegen Haltung derer Strassen / publicirte Edict und Ausschreiben zu verneuren / und selbige zu männiglichem Wissenschaft in Krafft dieses publiciren zu lassen.

Begehren und gebieten derohalben hiermit ernstlich und wollen / Daß Erstlich / diejenige Kauff- und Fuhrleute / welche aus Polen und Schlesien in Unsere Lande Sachsen / Thüringen und Meissen reisen / treiben und fahren wollen / mit welcherley Wahre oder Kauffmanschafft das sey / wann sie den Dweiß rühren und darüber kommen / ihren Weg auff Lauben / und von dar auff Görlitz / Budissin / Camenz / Königsbrück / und fürter auff den Hayn / Oschak / Eulenburg oder Grimm und Leipzig nehmen / und bey Verlust ihrer Wahren / und was sie eigenes bey sich haben / von solcher Strassen nirgends abweichen und andere Beywege suchen / auch im Rückwege es also und nicht anders halten sollen. Do aber diejenige / welche mit Viehe ihre Handthierung treiben / und desselben eine starcke Anzahl bey sich haben / aus Mangel nothwendiger Fütterung von der geordneten alten und hohen Strasse abzuweichen / und nach der Nieder-Strasse mit ihrem Viehe sich zu lenckē gedrungen würden / So sol zwart ein solches ihnen zugelassen / sie aber darneben schuldig seyn / bey der Zoll- und Gleits-Stadt / an welcher solche Abweichung geschicht / von dem allda bestalten Gleits-Einnehmer nach angezeigter Ursach ihres fürhabenden Ablenckens / einen Schein darüber zu fordern / selbigen in folgenden Gleits- und Zoll-Städten fürzuweisen / und die Gleits-Abgabe darauff verzeichnen zu lassen / auch wann sie nach Reschen / Liebenwer-

da/Wardenbrück oder Herberg kommen/ sich von dar nach  
der hohen Strasse gegen Torgau und auff Eulenburg zuwen=  
den/ Anderer Gestalt/und do sie ein solches nicht beobachten/  
sondern unterlassen würden / als Verbrecher und Ubertreter  
dieses Unsers Gebots und Verordnung geachtet und bestraf=  
fet werden.

Anlangende hiernechst und zum Andern/diejenige/so von  
Leipzig auff Franckfurt oder an Rheinstrom fahren/ ziehen und  
reisen/ die sollen von Leipzig aus auff Weissenfels/Eckards=  
berga/Buttelstedt/Erffurt/Eisenach/oder Creuzberg/welches  
die rechte / und über vorwährte Zeit hergebrachte Land=Strasse  
gewesen und noch ist/ und hinwieder / welche von Franckfurt  
oder von dem Rheinstrom nach Leipzig wollen/ im Rückwege  
auff icko benannte Städte und Flecken fahren / reisen und zie=  
hen/ und daselbst Zoll und Gleite geben/ auch darneben gewar=  
net seyn/ daß sie keiner anderen Beywege sich gebrauchen/ und  
do jemand hierwider zu handeln sich unterstehen würde / der  
oder dieselbē in vorangezeigte Straffe verfallen/und ihrer Pfer=  
de und Wagen/auch was sie sonst eigens bey sich haben/ verlu=  
stig seyn sollen.

Demnach auch zum Dritten/ wegen derer Fuhrleute und  
Kärner/so aus denen Städten Salza/ Dennstädt/ Weissen=  
see/2c. an den Rheinstrom / und von dannen herauff in solche  
Städte fahren/vor diesem ein Misverstand sich ereignet/und  
von etlichen dafür gehalten werden wollen / ob müsten dieselbe  
Fuhrleute von Eisenach aus erst auff Erffurt zukommen / und  
von daraus ihren Weg auff Salza nehmen/und sich dardurch  
die Strasse/so über das Eisfeld auff Mühlhausen/und von dar  
auff Sachsenburg/und fürder nach dem Lande zu Sachsen gan=  
gen/gänzlich abgethan / und dahero solche Fuhrleute schuldig/  
auff Erffurt sich zu lencken/Und aber vorige deshalben publi=  
cirt Aussreiben alleine auff die Strassen / so von Franckfurt  
und

und dem Rheinstrom abe auff Leipzig gehet / ausdrücklich gerich-  
tet / Unserer Vorfahren Meynung auch nicht gewesen / denen  
umb Erffurt gelegenen Städten alle Zufuhren abzuschneiden /  
oder andere gewöhnliche und hergebrachte Strassen aufzuhe-  
ben ; Als lassen Wir es auch bey Unserer Vorfahren hierauff  
gethanen Erklärung nochmalts bewenden / und wollen / daß  
nicht alleine die Fuhrleute / so von Weissensee / Dennstädt und  
Salza mit Weid und andern Wahren an Rheinstrom fahren /  
und Wein / Nüsse / Castanien und dergleichen in die Städte  
wiederumb zu rücke bringen / sondern auch andere Fuhrleute / so  
dergleichen vom Rheinstrom bemeldten Städten zuführen wol-  
len / von Eisenach abzuschlagen / und stracks auff Salza / Den-  
stedt und Weissensee / zc. zufahren / und daselbst die gemeldte  
Wahren abzuladen und zu verkauffen Zug und Macht haben /  
und einiges Gleits halben nicht umbgetrieben werden sollen.  
Darneben aber ordnen Wir / daß wann obberührte Fuhrleute  
ihre in die benannte Städte verführte Wahren nicht verkauf-  
fen / sondern darmit auff Leipzig zufahren wolten / sie auff  
Frömbstedt oder Weissensee und auff die Sachsenburg fahren /  
und neben dem Sachsenburgischen Gleite / auch das Erffurti-  
sche Gleit / und also beyde zugleich / allda zu Sachsenburg zu ge-  
ben schuldig seyn sollen.

Ferner und zum Vierdten / seynd Wir auch gnädigst zu  
frieden / daß die Strasse durch das Eisfeld und Mühlhausen  
auff Sachsenburg in das Land zu Sachsen / wie vor Alters  
hergebracht / ausserhalb derer gar grossen Centner-Wagen ge-  
braucht und gehalten werde / iedoch mit dieser Erklärung / daß  
do jemand vom Rheinstrom mit einiger Wahr / wie auch die-  
selbe Namen haben möchte / durch Mühlhausen auff Leipzig  
fahren wolte / deme oder denenselbigen Fuhrleuten nicht solle  
nachgelassen seyn / die Strasse auff Sachsenburg zu nehmen /  
sondern die Strasse auff Eisenach / Erffurt / Eckardsberga /

senfels/ und also fort auff Leipzig zu halten/ und sich keiner andern Beywege zugebrauchen.

So viel dann zum Fünfften die Städte betriffe / welche von Erffurt auff der Seiten abe gelegen / als da seynd Salza/ Dennstädt und andere / weil dieselbe mit denen im Lande erwachsenen Früchten / als Weid und anderen ihren erzeugeten Wahren / die Straffe gen Leipzig oder Naumburg auff Guttenuhausen vor Alters genommen / etc. Wollen Wir gnädigst geschehen lassen / daß darbey sie also verbleiben / und auff Erffurt zu fahren nicht angehalten / sondern bey dem Guttenuhausischen hergebrachten Gleit gelassen werden solten.

Vnd dergleichen wollen Wir auch zum Sechsten / der Stadt Mühlhausen / dieweil sie solches also hergebracht / vergönnen / daß ihre Bürger und Einwohner mit dem / so sie aus ihrer Stadt gegen die Naumburg und Leipzig führen / auff Guttenuhausen zufahren mögen / mit andern Fuhrleuten aber / wie auch mit denen Mühlhäusischen Bürgern / welche an anderen Orten Wahren geholet / und auff Leipzig oder Naumburg bringen wollen / soll es nach laut voriger Ausschreiben gehalten werden / und sie schuldig seyn / bey der Strassen / so auff Erffurt / Eckardsberga und Weissenfels gehet / zu verbleiben.

Demnach auch zum Siebenden / theils Fuhrleute und Kärner unter dem Schein / als woltē sie von dannen nach dem Lande zu Sachsen ziehen und fahren / durch Mühlhausen auff Sachsenburg zufahren / aber von dar wiederumb abzuschlagen und ihren Weg auff Leipzig zunehmen / und also die geordnete Gleit zu Erffurt / Buttelsstadt / Eckardsberga und Weissenfels / etc. zu meiden und zu umbfahren sich unterstehen / so Wir in einigem wege nachzulassen und zu gestatten nicht gesinnet ; Als ist Unser ernster Will und Verordnung / daß die Fuhrleute und Kärner sich dessen bey Vermeidung obgesakter Straff gänzlich eussern und enthalten sollen.

Wor-

Worauß Wir Unßern Ampts-Leuten / Schöffern /  
Verwaltern / Schuldheiffen / Gleits-Leuten und andern Un-  
ßern Dienern hiermit ernstlich befehlen / daß über dieser Unßer  
Verordnung sie feste und steiff halten / denen Fuhrleuten und  
Kärnern die ordentliche Strasse zugebrauchen / und alle Bey-  
wege zumeiden / mit fleiß untersagen / und welche hierwider zu  
handeln sich gelüsten lassen würden / zu gebührender Straffe  
ziehen sollen. Damit nun männiglich sich hiernach zu achten /  
auch für Schaden zu hüten wissen möge; Als haben Wir  
hierüber diß Unßer Mandat / nachdem es vorhero mit Unße-  
rer Subscription und Secret bestärket / öffentlich anschlagen  
lassen. So geschehen am 24. Februarii Anno 1653.

Johannes-George Churfürst.

Von Gottes Gnaden / Johann-Georg /  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / ic.  
Churfürst.

**L**eben getreue / Wir überschicken euch beyverwahrt ek-  
liche Abtrücke Unßerer offenen Mandaten und Aus-  
schreiben / belangende die Strassen und Wege / welche die  
Kauff- Handels- und Fuhrleute / so aus Polen und Schlesien  
in Unßere Lande / und von dannen dorthin / imgleichen von  
Leipzig aus nach Franckfurt am Mayn / Nürnberg und ande-  
ren Orten / fahren / reisen und treiben / mit ihren Wagen unnd  
Pferden / auch Viehe und andern bey sich habenden Sachen /  
halten und bauen sollen / Hiermit anädigst befehlende / Ihr  
wollet solche Mandata an den gewöhnlichen Gleits-Städten /  
in den Herbergen und anderen Orten eurer jurisdiction, da  
sie den durchreisenden Kauff- und Fuhrleuten zum besten /  
fund

QA 77 1624

Kund und zuwissen werden mögen / hin und wieder öffentlich  
anschlagen und nicht allein alsobalden anfangs / sondern auch  
künfftig von halben zu halben Jahren / euren Bürgern / Ein-  
wohnern / Untertanen und männiglichen / damit sich nie-  
mand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe / abkündigen und  
ablesen lassen / auch so viel an euch ist / darob und an seyn / daß  
wider die Ubersahrer und Verbrecher solcher Unserer Man-  
daten / mit Vollstreckung der darinnen benannten Straffe /  
ernstlich gebahret / und dieselbigen zu schuldigem Gehorsam an-  
gehalten werden. Hieran geschicht Unser gnädigster Will und  
zuverlässige Meynung. Datum Dresden / am 24. Februa-  
rii Anno 1653.

**W**ie nun solcher gnädigsten Anordnung Unsers Orts  
Wir Unserer unterthänigste Schuldigkeit gehorsamst  
nachkommen werden / und zu diesem Ende dieselbe öf-  
fentlich anhero affigiren lassen; Also versehen Wir Uns / es  
werde ein ieglicher sich darnach achten und für Schaden hüt-  
ten. Signat. Leipzig den 5. May 1653.

**ENDE.**

W 17

21.7



Pou Vf 1624, Que

ULB Halle

3

004 097 556







druck mit n  
Sachsen ze  
Bauung d  
geordnet/ u

**S** D  
He  
lige

Fürst/ Lan  
Ober- und  
zu der Mar  
allen und ie  
Kauff- und  
Fürstenth  
sich derer S  
hiermit zu  
sich zum off  
len die Fuß  
Strassen al  
lasset worde  
mehziger B  
ordentlicher  
der schuldige  
folget/ nu  
Berlephun  
Fürstenthü  
Sicherungs/

Rath der  
t männigli  
ieden Fremb=  
stehendem Ab=  
ll. Durchl. zu  
Haltung und  
n gnädigst an=

nn-Georg/  
Berg/des Hei=  
ll und Thur=  
Meissen/ auch  
eburg/ Graff  
lein/2c. Fügen  
auswärtigen  
Unser Thur=  
g treiben/ und  
gebrauchen/  
Kriegszeiten  
icherheit wil=  
tlichen Land=  
tuchen veran=  
bar aus eben=  
sie von denen  
bgehen / und  
können / ge=  
essen gnädige  
benachbarter  
elben in guter  
ache/ durch  
welche

